

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 16.07.2026
Gericht: Amtsgericht Aalen
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Mürdter Metall- und Kunststoffverarbeitung GmbH

4 IN 378/24

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■- und Kunststoffverarbeitung GmbH, Bergstr. 28, 73557 Mutlangen, vertreten durch die Geschäftsführer ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

Registergericht: Amtsgericht Ulm Registergericht Register-Nr.: HRB 700791

- Schuldnerin -

|

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters Wirtschaftsprüfer ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.

Festgesetzt wurden:

Vergütung

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters vom 22.06.2026.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der vorläufigen Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 19.197.800,00 EUR auszugehen. Bemessungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Verwalters ist gemäß § 63 Abs. 3 InsO und § 11 Abs. 1 InsVV der Wert des insgesamt gesicherten und verwalteten materiellen wie immateriellen Vermögens (Aktivvermögen), das seiner Tätigkeit während der vorläufigen Verwaltung zugrunde lag. Die genauen Tätigkeiten des vorläufigen Insolvenzverwalters sind dem Vergütungsantrag vom 22.06.2026 zu entnehmen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter beantragt eine Erhöhung des Regelsatzes um 205 %.

Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag vom 22.06.2026 wird Bezug genommen. Nach § 3 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des vorläufigen Insolvenzverwalters es erfordern. Dieser Fall ist hier gegeben. Als Erhöhungsgründe waren in diesem Verfahren zu berücksichtigen:

- erheblicher Mehraufwand durch die Betriebsfortführung für mehr als zwei Monate (40%) Um auszuschließen, dass die Kunden der Insolvenzschuldnerin nach Bekanntwerden der Insolvenzantragsstellung die vorhandenen Aufträge stornieren bzw. keine neuen Aufträge erteilen, waren umfangreiche Gespräche und Verhandlungen mit den unterschiedlichen Auftraggebern zu führen. Daneben waren komplex und arbeitsaufwändige Verhandlungen zur Sicherung der für die Betriebsfortführung erforderlichen Liquidität erforderlich. Weitere Schwerpunkte der Tätigkeit im Rahmen der Betriebsfortführung lagen in der Sicherung und Fortführung laufender Entwicklungs- und Werkzeugprojekte sowie Sicherung und Stabilisierung der Lieferketten. Diese beinhalteten eine Vielzahl von Verhandlungen hinsichtlich Anpassungen von Zahlungsmodalitäten, Neuverhandlungen von Preis- und Konditionsstrukturen sowie die Sicherstellung der kurzfristigen Wiederaufnahme bzw. Aufrechterhaltung der Belieferung. Auch der Bestellprozess wurde unter insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten neu gestaltet. Die Betriebsfortführung ergab keinen wesentlichen Überschuss. - Arbeitsrechtliche Sachverhalte für 227 Arbeitnehmer (Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes, regelmäßige Information der Mitarbeiter über den aktuellen Stand des Insolvenzverfahrens, Personalabbau mit erheblichem organisatorischem und rechtlichem Steuerungsaufwand, 65%). - Mehraufwand durch die kurzfristige Sicherstellung der Liquidität, Verhandlung und Strukturierung einer Fortführungsfinanzierung, insolvenzrechtliche Absicherung der Finanzierung sowie die Einrichtung eines engmaschigen Freigabe- und Kontrollsystems für den ganzen Zahlungsverkehr (50%) - umfangreicher und anspruchsvoller Investorenprozess und Sanierungsbemühungen (25%) - erheblicher Mehraufwand durch die bestehende Konzernsituation und Auslandsbezug (Aufrechterhaltung gruppeninterner Liefer- und Leistungsbeziehungen, Abstimmung mit in- und ausländischen Gesellschaften, Behandlung konzerninterner Vertrags- und Verrechnungsbeziehungen sowie Maßnahmen zur Stabilisierung der ausländischen Tochtergesellschaften; 45%) - vorläufiger Gläubigerausschuss (regelmäßige Unterrichtung, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Aufbereitung entscheidungsrelevanter Unterlagen, 10%) Abschlag für Überschneidungen der Tätigkeiten im Antragsverfahren (-10%)

Die Regelvergütung war gemäß §§ 63 Abs. 3 InsO, 10, 11, 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Der vom Gericht festzusetzende Gesamtzuschlag ist nach den Vorgaben des BGH in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung von Überschneidungen und einer aufs Ganze bezogenen Angemessenheitsbetrachtung vorzunehmen (vgl. BGH, Beschluss vom 11.05.2006, IX ZB 240/04). Nach Würdigung sämtlicher Umstände und sachgerechter Abwägung aller Erschwernisse bei der Durchführung des vorläufigen Insolvenzverfahrens, und unter Berücksichtigung der Entlastung durch Hilfskräfte ist ein Gesamtzuschlag in Höhe von 205 % gerechtfertigt.

Die Umsatzsteuer war gem. §§ 10, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Die dem vorläufigen Insolvenzverwalter entstandenen Fahrtkosten für 16.627 Kilometer (zu je BETRAG EUR) waren in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Aalen
Stuttgarter Straße 9
73430 Aalen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Aalen
Stuttgarter Straße 9
73430 Aalen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten,

dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Aalen - Insolvenzgericht - 14.07.2026